

Brauer-Zeitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Österreich.

Nº 44.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Medaillon und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 28. Oktober 1904.

Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Krieg, Hannover.
Druck von Dönte & Löber, Hannover.

14. Jahrg.

Von den Ausständigen in Hamburg
wurden in der Woche vom 16.—22. Oktober eingestellt:
7 Brauer, 1 Küfer, 3 Hüttensäuberer, 2 Stallmäufe, 1 Wasch-
bierkutscher, 2 Flaschenbierkutscher, 1 Heizer, 1 Hand-
arbeiter, 2 Flaschenkrüllerarbeiter, zusammen 20 Mann
Außerdem 3 Handarbeiter, 1 Stallmann, 1 Heizer zur
Ausübung.

Bierfahrer, Kutscher, habt acht!

Der Fuhrwerksbetrieb verursacht eine besonders große Zahl von Unfällen. Nicht nur infolge der Beschädigung mit dem rollenden Material, sondern auch bei der Bedienung und Lenkung des Fuhrwerks entstehen Unglücksfälle, drohen Gefahren aller Art. In verkehrsreichen Straßen in den Städten, in engeren Straßen, wo die Pferdebahn oder die Elektrische das Vorrecht hat, ist bald mal, auch bei aller Vorsicht, ein Unglücksfall da, eine Karambolage entstanden. Die Gefahr wird erhöht durch die leider in vielen Orten noch vorhandene Tatsache, daß der Bierfahrer auch zugleich Reisender sein muß, der neue Kundschaft erwerben, alte halten muß. Bei dieser Art Nebenbeschäftigung vermindert sich naturgemäß die Achtseitigkeit des Bierfahrers, er versäumt Zeit, die er einholen will oder einzuholen hat, damit wächst auch die Gefahr für Karambolagen. Allgemein findet man bei den Bierfahrern, besonders in den kleineren Orten, unregelte überlange Arbeitszeit, besonders bei Touren über Land, die oft über einen Tag und eine Nacht hinausdauern, mit höchstens Pausen zum Flittern. Vieviel Unglücksfälle sind nicht schon bei diesen Nachtstouren entstanden. Nicht die Dunkelheit allein ist hier der tödliche Feind, mehr noch die Übermüdung; wie mancher hat schon seine Gesundheit, sein Leben eingebüßt bei Bergabfahrten, bei Bahnhübergängen etc. Aber auch ohne daß Nachtstouren gefahren werden müssen, kommen die Bierfahrer in ungeheuer großer Zahl erst abends 9, 10, 11 Uhr und später von ihrer Tour zu Hause. Die Unglückschronik bietet uns auch hier ein erschreckendes Bild.

In vielen Orten schon hat der Brauereiarbeiterverband geregeltere, kürzere Arbeitszeiten für die Bierfahrer geschaffen, aber noch viel mehr ist zu tun übrig geblieben. Alles zu tun ist noch dort, wo die Bierfahrer sich noch geschäftlich liiert mit dem Arbeitgeber flüchten, auf ihre eigenen Interessen nicht achten, noch nicht begriffen haben oder nicht begreifen wollen, daß ihre eigenen Interessen den Geschäftsinteressen vorangestellt werden müssen, daß sie bei aller Pflichttreue gegen den Arbeitgeber vor allen Dingen auch ihre persönlichen Interessen zu wahren haben und diese nur wahren können in der Organisation, gemeinsam mit den übrigen Brauereiarbeitern.

Gewiß, ein Unglücksfall eines Kollegen, der da oder dort unter diesen oder jenen Umständen zu Tode gekommen oder zum Krüppel geworden ist, geht ihnen nahe, sie fühlen es, wie schwer solch ein Unglücksfall auf den Hinterbliebenen des betreffenden lastet, wie sie der Not preisgegeben sind; sie bedauern den ungünstlichen Kameraden, gewöhnen wohl auch aus aufrichtigem Herzen dem Krüppel oder den Hinterbliebenen finanzielle Hilfe, aber solch ein Unglücksfall ist leider nur zu bald vergessen, er hat nicht tieferen Spuren hinterlassen, er hat bei ihnen selbst nicht die nötigen Konsequenzen gezögert, nicht vermocht, sie zum Handeln, um durch Zusammenschluß durch Anschluß an die Organisation die Ursachen dieser Unglücksfälle zu beseitigen, oder wenigstens doch zu mindern. Das ist ein schweres Vergehen gegen sich selbst, den auch dieses Schicksal treffen kann, ein schweres Vergehen gegen die Allgemeinheit der Kollegen.

Bei solchen Karambolagen, Unglücksfällen aller Art steht der Bierfahrer nicht nur seine Gesundheit, sein Leben aufs Spiel, er wird auch, sofern ihn die Justiz noch lebend erwischte, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen für all das, was er bei der Karambolage, bei dem Unglücksfall sonst noch „angerichtet“ hat. Polizeiverordnungen, Strafgesetzbuch etc. bieten die Handhaben dazu und enthalten der Fußgängern so viele. In diesem Falle hat der organisierte Bierfahrer, Kutscher Rechtschutz seitens der Organisation. Das allein sollte schon die Bierfahrer und Kutscher veranlassen, sich durch Beitritt zur Organisation den Rechtschutz zu sichern; er ist wertvoll genug, wie die Bierfahrer und Kutscher bezogen könnten, die schon in solchen Fällen von der Organisation Rechtschutz erhalten haben.

Nun sollte man meinen, daß die Bierfahrer an der Gefährdung der eigenen Person infolge ihrer Arbeitsweise und ihrer meistens ungeteilten und langen Arbeitszeit, ferner an der strafrechtlichen Verantwortung für Versehen und Unglücksfälle gerade genug haben, aber neuerdings scheint es noch „schöner“ werden zu sollen. Man will die Bierfahrer auch noch entschädigungspflichtig machen für die bei Karambolagen, bei Durchgehen der Pferde etc. erzeugten oder verursachten Schäden dritter Personen und für die am Brauereieigentum verursachten Schäden. Das Nähere mögen die Bierfahrer an anderer Stelle in der heutigen Zeitung, in dem Versammlungsbericht der Bierfahrer von Hannover nachlesen. Diese Brauerei in Hannover stützt sich bei ihrem Wissenden, den Bierfahrern die Entschädigungspflicht für alle Versehen und Verkommisse im vollem Umfange aufzubilden, auf die Bestimmungen des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der da lautet:

Wer einen Anderen zu einer Verirrung bestellt, ist zum Gefrage des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verirrung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Erfahrung tritt nicht ein, wenn der Geschäftsmann bei der Ausfuhr der bestellten Person und, sofern er Befehlungen oder Gerätschaften zu beschaffen, oder die Ausführung der Verirrung zu leisten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verlehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denselben, welcher für den Geschäftsmann die Bevogung eines im Absatz 1, Satz 2 bezeichneten Geschäftes durch Betrag übernimmt.

Nun ist die Brauerei allerdings auf dem Holzweg, wenn sie glaubt, auf Grund dieses Paragraphen die Entschädigungspflicht von sich auf die Bierfahrer abzuwälzen zu können, jedoch machen wir die Bierfahrer und Kutscher, irgend eine derartige Bestimmung anzuerkennen, einen derartigen Vertrag zu unterzeichnen, wonach sie sich zur Entschädigung verpflichten. Was heute in Hannover versucht, jedoch auf Protest der Zahlstelle des Brauereiarbeiter-Verbandes zurückgenommen wurde, kann morgen an anderen Orten versucht werden. Dagegen müssen sich die Bierfahrer wehren. Das können sie aber nur in der Organisation; einzeln sind sie machtlos. Wenn einzelne Brauereien glauben, für die aus solchen Unglücksfällen entstehenden Schäden dritter Personen die Entschädigungspflicht nicht übernehmen zu können, so mögen sie in ihrer Organisation entsprechende Einrichtungen treffen, diese Lasten gemeinsam zu tragen. Für den Bierfahrer ist dies bei seinem Lohn, der kaum zum Bebensunterhalte reicht, unmöglich und gerechterweise von ihm auch nicht zu verlangen.

Ebenso ist es auch vom Bierfahrer nicht zu verlangen, den Schaden am Brauereieigentum in vorkommenden Fällen zu ersehen. Es kann dem Besten und bei aller Vorsicht mit seinem Fuhrwerk etwas passieren, ob es im Gedränge der Straßen ist, oder bei Nacht auf dunklen einsamen Wegen, wobei noch zu untersuchen wäre, um wieviel und ob nicht in den einzelnen Fällen die größte oder alleinige Schuld den Unternehmer trifft. Wie haben schon vorher bemerkt, wie das Arbeitsverhältnis und die lange unregelte Arbeitszeit solche Verkommisse geradezu bedingen. Erst zum größten Teil die Gefährdung der Bierfahrer an ihrer Gesundheit und ihrem Leben verschulden und sie dann auch noch entschädigungspflichtig machen, das geht denn doch über die Gütschnur. Bisher war es auch kaum Sitte, weil man seitens der Brauereien jedevfalls auch die Wahrheit des hier Gesagten anerkannte, die Unmöglichkeit eines solchen Verlangens begriff. Diese Bedenken scheinen nun zu schwinden. Dem versuchten Beispiel von Hannover ist schon eine Tat vorausgegangen.

Das Oberlandesgericht Braunschweig verurteilte einen Bierfahrer zum Schadenersatz, dem die Pferde schengen worden waren und die bei dem Durchgehen sich derart verletzt haben, daß sie getötet werden mußten. Auch der Wagen war dabei demoliert worden, die Reparatur verursachte größere Ausgaben. Wie lange müßte der Mann wohl arbeiten, bevor er diese Summe, die er als Schadenersatz von seinem Lohn kann doch wohl gar keine Stelle sein, oder zahlt ihm die Brauerei dar, daß er auch ein solches Risiko übernehmen kann? Sicher nicht! Unter solchen Umständen dürften allerdings nur wenigen die Bierfahrer werden, damit sie jederzeit in der Lage sind, Schadenersatz zu leisten. Das wäre allerdings ein eigenartiges Verlangen, und eigentlich ist das Verlangen dieses betreffenden Brauereiunternehmers, aber er hat recht bekommen. Ein jeder

Kutscher hätte seine Pferde und sein Fuhrwerk, so gut er kann, mit Absicht wird niemand einem Unternehmer Schaden zufügen, da ist es denn auch zu verlangen, daß der Unternehmer das Risiko trägt.

Bei einem weiteren Umschreiten dieser Praxis der Brauereien wird sich die Notwendigkeit ergeben, auch bezüglich dieser Frage seitens der Organisation eine Regelung herbeizuführen. Die Organisation ist aber nur dann dazu in der Lage, wenn die Bierfahrer überall derselben angehören.

Bierfahrer und Kutscher! Es sind eure speziellen Interessen, die hier in Frage stehen; hier ist es eure Pflicht, mitzuwirken, der Organisation die Lösung der Aufgabe, die sie sich gestellt hat: für alle Brauereiarbeiter bessere Verhältnisse herbeizuführen, sie gegen alle Schädigungen so viel als möglich zu schützen, zu erleichtern. Eine große Zahl Bierfahrer und Kutscher gehören dem Brauereiarbeiterverband schon lange an; welchen Nutzen sie davon gehabt haben, wissen diese am besten. Zu lange haben die schon gesäumt, die den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben; ihr eigener und größter Schaden war es.

Ihr Sümmigen, entschließt euch endlich zur Tat, die euch nur Nutzen bringt! Ohne Zögern hinein in den Centralverband deutscher Brauereiarbeiter!

Die Lohnbewegung in Mülheim a. d. R.
ist zugunsten der Brauereiarbeiter verendet. In einer Konferenz am 23. Oktober unter Beteiligung der Gewerkschaftskartelle vom Niederrhein und des westlichen Westfalens wurde der Beschluss gefaßt: nachdem die Boykottierten und die übrigen Brauereien Mülheims die Forderungen der Brauereiarbeiter auf Grund des eingetragenen Tarifes anerkannt haben, wird der Boykott über die Brauereien Ibing und Zugflossang für aufgehoben erklärt. Die frohe Anerkennung der Organisation wird bis auf weiteres vertagt.

Der festen Haltung der Brauereiarbeiter wie der tatkräftigen Unterstützung der organisierten Arbeiterschaft ist dieser Erfolg zu verdanken. Damit fällt auch die Aussperzung fort, auf welche wir noch zurückkommen werden, unter eingehender „Würdigung“ der verschiedenen Brauereien. Ein ausführlicher Bericht über die Bewegung in nächster Nummer.

Brauereiarbeiter von Rheinland und Westfalen! Aus dem Verlauf und Abschluß dieser Bewegung erkennt ihr die Notwendigkeit und den Nutzen der Organisation; deshalb hinein in den Centralverband deutscher Brauereiarbeiter!

Bewegungen im Berufe.

+ Hof. Mit der Brauerei Rauh u. Vogt in Gels ist in einer Unterhandlung bei Anwesenheit des Zahlstellen-Vorstandes, sowie des Gavordenden Schrems ein zufriedenstellender Tarifvertrag abgeschlossen. Näherer Bericht folgt.

+ Saalfeld. Mit den Brauereien in Rudolstadt wurde am 18. Oktober ein Tarifvertrag abgeschlossen. Ausschließlich folgt.

+ Nordhausen. Mit den Differenzen mit der Münzen-Brauerei bezgl. der Bierfahrer beschäftigte sich eine sehr gut besuchte Volksversammlung am 6. Oktober. Verbandsvorsteher Böker erstattete Bericht über die schwindende Unterhandlung, welche am Nachmittag vor der Versammlung mit der Direktion stattgefunden hatte. Es handelte sich um die grundlose Entlassung eines Bierfahrers und um sonstige Angelegenheiten bezgl. der Bierfahrer. Die Bierfahrer mußten nämlich jeden Sonntag von früh 5 Uhr bis nachmittags 2 Uhr arbeiten, einen freien Sonntag hatte keiner von ihnen, die Überstunden wurden ihnen nicht bezahlt, außerdem war die Behandlung seitens des Expedienten eine miserable. Kolleg Bauer bemerkte, daß die Bierfahrer selbst schuld daran seien, daß solche Zustände eintreten bzw. weiter bestehen könnten, weil sie sich nicht gleich beschwert bzw. an die Organisation gewandt hätten. Nicht einmal hätten sie gewußt, wieviel Überstunden sie in der Tarifzeit gemacht haben. In der Unterhandlung mit der Direktion sei dann für jeden Bierfahrer eine Haushaltsumme von 15 M. für gemachte Überstunden gestanden, gleichzeitig, ob mehr oder weniger gemacht wurden. Auch die übrigen Differenzen, sowie die bezüglich der Entlassung des Bierfahrers wurden zur Absiedelheit aller Beteiligten geregelt, worauf der Bierfahrer auf Wiedereinstellung verzichtete, da er auch schon anderweitig Beschäftigung erhalten hatte. Ferner erklärte die Direktion, daß sobald nochmal Klagen gegen den Expedienten Voigt kommen, sie sofort Abhilfe schaffen werde. Die getroffenen Vereinbarungen seien — teils als Ergänzung des bestehenden Tarifvertrages — in folgendem schriftlich niedergelegt worden:

Bierfahrer: Die Bierfahrer haben jeden dritten Sonntag frei. Von 6—9 Uhr Sonntags wird gearbeitet; 1/2 abenteilen, 1/2 hat frei.

Deverstanden werden Werktags mit je 35 Pf., Sonntags mit je 40 Pf. vergütet.

Als Entschädigung für die von Kutschern an Sonntagen bis 1. Oktober geleisteten Führungen wird pro Person 10 Pf. gezahlt, ohne Rücksicht, ob dieselben viel oder wenig beschäftigt worden sind.

Beschwerden von Seiten der Brauer, Arbeiter, Maschinenleuten, sind an den Braumeister zu richten, solche von Bierfahrern an die Direktoren, und zwar, ehe sie sich beschwerdefähig an den Verband der Brauereiarbeiter wenden.

Für genständige Trocken-, Waschen- und Dördkunde wird in der Abteilung Spandauberg bis 1. November, in der Abteilung Hörselmann bis 1. Januar n. J. Sorge getragen werden. Die Direktion verspricht, daß künftig Beschwerden über den betreffenden Expedienten wegfallen. Derselbe wird angewiesen, die Beute streng rechtlich und unparteiisch zu behandeln.

Die Vertreter der Brauerei verpflichten sich, am nächsten Montag ein Verbandsmitglied für Breitenbach einzustellen.

Weitere drei Mitglieder werden je nach Bedürfnis eingesetzt.

Breitenbach verzichtet auf seine Wiedereinstellung nach Erklärung gegenüber den Verbandsmitgliedern des Brauereiarbeiter-Verbandes.

Nordhausen, den 6. Oktober 1904.

Für die Nordhäuser Ustienbrauerei:

Arno. Schmause.

Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter:

G. Bauer. Paul Ahlert.

Für das Gewerkschaftsbüro Nordhausen:

Max Weick. Ernst Wolfram.

Nach Bekanntgabe des Berichts und erfolgter Diskussion wurde folgende Resolution gegen 2 Stimmen angenommen:

„Die heute, am Donnerstag, den 6. Oktober, im großen Saale der „Drei Kunden“ tagende öffentliche Volksversammlung nimmt von den Vereinbarungen mit der Kommission einerseits und der Betriebsleitung der Ustienbrauerei Nordhausen andererseits Kenntnis. Die Versammlung erklärt sich mit denselben einverstanden und erwartet, daß die Direktion in Zukunft die Abnahmen strikt aufrecht erhält.“

Damit sind die Differenzen erledigt und werden die Bierfahrer nun hoffentlich darauf achten, daß ihnen das Vereinbarung nicht von irgend jemandem wieder gekürzt wird.

Korrespondenzen.

Hannover. Am 16. Oktober tagte im „Bauhof“ eine gut besuchte Versammlung der Bierfahrer, Mitfahrer u. c., um Siedlung zu nehmen zu der Sicht einer kleinen Brauerei, die Bierfahrer ist die bei Karombolagen u. c. entstehenden Schäden der Brauerei und Dritter haftbar zu machen. Unlänglich einer Karombolage eines Bierwagens mit einem Straßenbahnwagen gab die Betriebsleitung durch Anschlag folgendes bekannt:

Der Fahrer A. N. hat am 5. August d. J. abends 9.50 Uhr eine Karombolage mit einem Straßenbahnwagen gehabt, wodurch unser Wagen vollständig demoliert und uns noch sonstige Verluste an Fässern, Flaschenlasten u. c. zugefügt wurden, welcher Schaden sich auf ca. 800 Pf. beläuft.

Die Straßenbahn lehnt jede Entschädigung ab und behauptet, ihr Führer sei an dem Vorgerade unbeteiligt, und schiebt die ganze Schuld allein auf unseren Fahrer, der seinen Wagen nicht genug beleuchtet und auf dem Geleise gefahren haben soll. Uebersehen davon fühlt sich auch die Straßenbahn auf den § 831 des B. G.-B., welcher derselben tatsächlich vollkommen Schutz bietet und zu keiner Entschädigung verpflichtet.

Nach diesen gemachten Erfahrungen geben wir hierdurch bekannt, daß wir aufläufig bei allen Zusammenstößen unserer Führer mit Straßenbahnenwagen, anderen Gefahren oder sonstigen Unfällen für keinen Schaden mehr einstecken und uns ebenfalls Fässer oder Nachlässigkeit Zusammenstöße u. s. w. entziehen sollten, ganz abgesehen davon, daß wir für die Zukunft jede Verantwortung ablehnen werden. Ebenso haben die Fahrer, resp. Mitfahrer auch die Ihnen event. gerichtlich festgelegten Strafen oder Entschädigungen selbst zu bezahlen.“

Verbandsvorstand Bunner als Referent bemerkte, daß die Bierfahrer schon wiederholt Gelegenheit hatten, die „Sorge“ der Brauereileitungen für sie wahrzunehmen. In Erinnerung sei noch der in vertraulicher Sitzung der Brauereien gesetzte Beschluss, einen Bierfahrer, der aus einer Brauerei ausschreibt, innerhalb zwei Jahren in keiner anderen Brauerei in Arbeit zu nehmen, es sei denn mit Genehmigung der früheren Brauerei. Dieser Beschluss wurde allerdings auf Basis der Organisation formell und öffentlich zurückerinnert, ob er vielleicht nicht doch noch weiter bestehen könnte man nicht wissen. Auch in diesem Anschlag der Brauerei gegen die Bierfahrer, die schließlich von dem Betrieb der Brauereien zur „Sondierung des Terrains“ vorgeschickt sei, mache sich ein gleiches Bestreben gegen die Bierfahrer und. Die Bierfahrer, die schon infolge ihrer Bewußtseinlosigkeit, ihrer ungewöhnlich langen Arbeitszeit der Unfallgefahr in erhöhtem Maße unterliegen, sollen nach der Sicht der Brauerei, wenn sie ungünstig haben, auch noch doppelt dafür bestraft werden, einmal durch die Ausdehnung der entstandenen Schäden und zweitens durch sofortige Entlassung. Das bedeutet die Vernichtung der Existenz des bestehenden Bierfahrers. Dagegen muß entschieden Verwahrung eingelegt werden, und die Bierfahrer, die bisher noch den Glauben waren, daß alles gute von oben, d. h. von der Betriebsleitung kommt, und die sich wenig um die Organisation gekümmert haben, werden auf Grund dieser Absicht der Brauerei nun wohl von ihrem Wahl geheilt werden. Zu dem Fal, der der Brauerei zu diesem Vor- gehen Einhol gab, selbst übgehend, bemerkte der Referent, daß derselbe auch noch von dem die Angelegenheit erfassten Beamten der Straßenbahn und dem Führer falsch dargestellt wurde. Der Führer sei nach der polizeilichen Vorschrift auf der rechten Straßenseite gefahren, auf welcher Seite allerdings die Schienen liegen. Er konnte also garnicht mit dem Straßenbahnenkarabinieren, sondern sein Wagen sei von diesem von hinten angefahren worden. Und hinten habe der Bierwagen allerdings keine Beleuchtung. Der betreffende Brauereidirektor habe auf Protest seitens der Fahrtstellerverwaltung wohl erklärt, den betreffenden Ustas vorläufig zurückzuhalten und erst einen Juristen zu holen, damit ist aber nicht gesagt, daß ein solcher Ustas nicht in anderer Form wiederkehrt. Der Referent forderte die Bierfahrer auf, nichts derartiges anzuerkennen oder zu unterschreiben, die Organisation biets ihren Schutz gegen ein derartiges Unstimm oder die daraus entstehenden Folgen; außerdem haben die Bierfahrer auch Rechtschutz seitens der Organisation; diejenigen, die noch nicht Mitglieder des Verbandes sind, werden nun wohl wissen, was sie zu tun haben.

Ein ähnliches Vorgerade, nur auf einem anderen Gebiete, beliebte man in den letzten Tagen in anderen Brauereien, wie nachdrücklich mitgeteilt wurde. Dort sollten die Bierfahrer sich durch Unterschrift verpflichten, für die Ausfälle aufzutreten. Dieses wurde von den Bierfahrern mit Recht zurückgewiesen, denn ihr Bier sollen sie los werden, und zwar möglichst viel,

und die Worte sollen sie auch bestreiten. Das Krediteren läßt sich nicht vollständig vermeiden, daß wissen auch die Brauereien, und wenn dann Verluste entstehen, dann kann man doch unmöglich die Bierfahrer dafür haftbar machen. Auch in diesem Fal steht die Organisation hinter den Bierfahrern, die sich auf nichts derartiges einlassen sollen; wenn die Brauereien die Verluste nicht tragen wollen, dann müssen sie selbst Einsichtungen treffen, um solche zu vermeiden. Aus diesen beiden Fällen geht aber hervor, welche Bedeutung die Organisation für die Bierfahrer hat, die einzeln machtlos solchen Maßnahmen der Brauereien gegenüberstehen.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, wie leicht Unglücksfälle mit dem Frühwerk entstehen können; wenn da dem Bierfahrer zugemutet werde, daß er für alles verantwortlich sei und haftbar sein sollte, dann würden sich die Herren Direktoren einmal selbst auf den Wagen legen und mit dem Lohn eines Bierfahrers auch diese Verantwortung und Verpflichtung übernehmen.

Über eine „Karombolage“ mit der Straßenbahn wurde mitgeteilt, daß dieselbe laut Rechnung einen „Schaden“ von breitig Pfennig verursacht hatte; einem Kriminalbeamten beliebte es, diesen „schweren“ Fall zur Angeige zu bringen, der dann an Kosten und Strafe eine Ausgabe von 71 Pf. 60 Pf. verursachte. Allgemein wurde betont, daß gegen die berechtigten Ansinnen der Brauereien entschieden Front gemacht werden müsse, daß aber diese Fälle gerade beweisen, welche strafliche Verantwortung den Bierfahrern innerwohnt, die noch absatz der Organisation stehen. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die heute, am 18. Oktober im „Bauhof“ tagende Versammlung der Bierfahrer und Mitfahrer in Hannover protestiert auf das entschiedenste gegen die Sicht einer kleinen Brauerei, nach § 831 des B. G.-B. den Bierfahrern, Mitfahrern und Kutschern die Entschädigungspflicht für Schäden und Folgen, die aus Karombolagen u. c. entstehen, aufzulösen. Die Versammlung erklärt, daß die Übertragung der Entschädigungspflicht bei Schadensaufzehrung dritter Personen bei Karombolagen u. c. vom Geschäftsherrn auf die Bierfahrer nach § 831 des B. G.-B. unzulässig ist und selbst durch Vertrag nicht bewirkt werden kann.“

Die Versammlung erklärt ferner, daß die Haftbarmachung der Bierfahrer für bei Karombolagen u. c. entstehende Schäden am Brauereieigentum im höchsten Grade ungerecht ist, weil solche Fälle auch bei aller Vorsicht vorkommen können, und ihre Abwendung selten allein vom Bierfahrer abhängt, dieser also auch nicht oder selten allein das verantwortlich zu machen ist und bei seinem geringen Lohn auch niemals in der Lage ist, für solche Schäden aufzutreten.

Die anwesenden, im Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter organisierten Bierfahrer erklären, sich mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln gegen diese Zustzung zu wehren, sie verpflichten jeden einzelnen Bierfahrer, das Verlangen, einen solchen bezüglichen Vertrag zu unterschreiben, entschieden zurückzuweisen, und machen es jedem einzelnen noch nicht organisierten Bierfahrer, Kutscher u. c. zur Pflicht, sich dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter anzuschließen, um solchen Bestrebungen der Unternehmer energisch und erfolgreich entgegentreten zu können.“

Die Bierfahrer protestieren ferner gegen die Drohung, bei nochwirksam persönlichem Verschulden des Bierfahrers bei Karombolagen denselben sofort zu entlassen, da ein nachweisbares Verschulden sofort überhaupt nicht festgestellt werden kann, und es als unrecht bezeichnet werden muß, den Bierfahrer den Schaden tragen zu lassen und ihn obendrein noch sofort zu entlassen.

Die Bierfahrer von Hannover richten ferner an die Bierfahrer in ganz Deutschland die Ansprache, soweit sie noch nicht dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter angehören, sich diesem ungesäumt anzuschließen, um geschlossen mit den übrigen Brauereiarbeitern in einer Organisation gegen solche Bestrebungen, die auch an anderen Orten versucht werden könnten, erfolgreich Front machen zu können.“

Regensburg. Wie notwendig es für die Arbeiter ist, sich zu organisieren, sieht man an den Verhältnissen in Regensburg. Die gesetzliche Sonntagsarbeit ist in seiner einzigen Brauerei eingeführt, ausgenommen Regensburger Brauhaus und Bischofsbier. Der neue, aus Eichstätt kommene Brauereibesitzer Emslander, früher Bachbräu, der sonst sehr christlich tut, kennt in der Arbeit seiner Leute keine Grenzen, denn oft kommen seine Kellervölkchen erst nachts 1/2 Uhr vom Keller nach Hause; bei den Männern ist es nicht viel besser, alles soll ungeradert werden. Die Sonntagsarbeit soll sogar verlängert werden. Früher arbeiteten die Leute 2-3 Stunden, jetzt soll 4-5, ja oft noch länger an Sonntagen gearbeitet werden, und meistens sind es ungesetzliche Arbeiten. Auch sollen Beute gelöst werden. Wenn Herr Emslander glaubt, sich durch solches Vorgehen bestellt zu machen bei den Konsumenten, so irrte er sich. Bezuglich der ungesetzlichen Sonntagsarbeit wurde der Fabrikationspost in Regensburg von Seiten des Hauptverbandes interpretiert, ist doch bis dato noch nichts geschehen. Der § 105c der Reichsgewerbeordnung scheint in Regensburg keine Gültigkeit zu haben. Hier wird man sich vielleicht an das Ministerium des Innern zu wenden haben, wenn der Gewerbelektor nicht Zeit hat, die ungesetzliche Sonntagsarbeit abzuschaffen. Auch im Raum Eichstätt scheint der Braumeister Horn die Organisierten gegen den Orla zu haben, obwohl ein großer Teil organisierter Arbeiter Konsumenten seines Brauhauses sind. Er entkam vor kurzem einen Kollegen, weil derselbe anfragt, ob er nicht auf einen halben Tag wegkommen könnte, da sein Bruder schwer krank sei. Statt desselben gehen zu lassen, entließ er ihn. Als der Kollege dreimal in anständiger Weise fragt, ob dies ein Entlassungsgrund sei, drohte der Braumeister Horn, den selben hinausgeschmeißen. Auch leistet dem Braumeister der dortige Gauführer Handlangerdienste, um die Organisierten hinauszubringen. Es wäre besser, beide Herren würden sich mit anderen Sachen beschäftigen. Auch der Oberndiener der Bischöflichen Hofbrauerei erfuhr, er soll neuen Boden legen. Diesem raten wir, er soll Obacht geben, damit der Stiel nicht umgedreht wird und ihn zuerst trifft; derselbe möchte lieber ein besseres Mal machen, damit man's auch verleidet kann. Den Brauereiarbeitern in Regensburg rufen wir zu, sich mehr der Organisation anzuschließen, damit auch in Regensburg menschenwürdige Zustände geschaffen werden können. Auch die Kollegen von der „Festungsbauerei“ möchten sich einmal aus ihrem Erdäumen heben, denn auch dort sind keine günstigen Verhältnisse; z. B. ist das Pissot im Schlafraum. Auch dieses steht ein Fabrikinspektor nicht. Also, Regensburger Kollegen, die Schlafmäuse herunter und mit aller Kraft agitieren, denn Günstigkeit macht stark! —

Rundschau.

— Ein blauer Hund kostet 5 Mark. Ein Streitender hatte drei Streitbrecher in Hamburg. Ihr blauer Hund ist stilisiert. Diese sähnen sich dadurch bestellt. Das Landgericht Witten verurteilte den Greiter an dem Ruf „der Sie den Staat so nützlichen Diensten“ zu 15 Pf. Geldstrafe. Drei blaue Hunde à 5 Pf. = 15 Pf. Was mag wohl ein Gründer kosten?

— Gelehrte Schüler in der Universitätssitzung haben die Hamburger Brauereien in dem Fleischhermeister

verband von Hamburg, Altona u. Uing. gefunden. Mit den Meistern, die es wagen sollten, die Forderungen der Gesellen zu bewilligen. Ist, so heißt es in dem betreffenden Kundschreiben,

„sobald jeder geschäftliche Verkehr abzubrechen; denselben darf weder Fleisch verkauft, noch abgekauft werden.“

Die Meister vom Schweinskopf fühlen sich auch als Schärmer.

Eingänge.

Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk, illustrierte Wochenzeitung „In Freien Stunden“. Heft 42. Abonnenten können jederzeit eintreten und die bereits erschienenen Hefte nachziehen. Wöchentlich erscheint ein 24 Seiten starkes Heft für 10 Pfennige in der Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Ein Führer für den Militärschüler, Preis 20 Pf., ist soeben im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin, erschienen. Die für den Militärschüler geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind in leicht übersichtlicher und allgemein verständlicher Weise, den allgemeinen Bedürfnissen entsprechend, dargestellt, sodat das Büchlein in allen einschlägigen Fragen leicht und sichere Auskunft bietet.

Wie schützt man sich vor Geschlechtskrankheiten und ihren Übeln. Folgen, Blugchrift des Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Verlag von Joh. Amb. Barth Leipzig, Hopfplatz 17. Preis 30 Pf. Beim Bezug einer größeren Anzahl Hefte durch Vermittelung von Dr. Bloch, Bergmannstraße 9, Berlin, 20 Pf. pro Heft.

Wider die Pfaffenherren, Kulturbilder aus den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts, reich illustriert mit Bildern und Dokumenten aus der Zeit. Von Emil Rosenow. Heft 26. Das Werk erscheint in wöchentlichen Lieferungen à 20 Pf. Bei Bezug einer größeren Anzahl Hefte durch Vermittelung von Dr. Bloch, Bergmannstraße 9, Berlin, 20 Pf. pro Heft.

* Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit ersuchen wir alle Mitglieder, dieses stets und sofort der örtlichen Verwaltungsstelle (Gemeindeamt oder dem Hauptvorstand) zu melden zwecks richtiger Zusammenstellung der vaterländischen Berichte an das Reichsstatistische Amt.

* Die Berichtskarten zwecks Arbeitslosengleichung für das Statistische Amt sind von folgenden Bahnhöfen nicht oder zu spät eingelandt: Aalen, Ansbach, Bautzen, Braunschweig, Bremen I und II, Bremerhaven, Celle, Colmar t. Els., Crailsheim, Düsseldorf II, Eberswalde, Eisenach, Essen a. d. Ruhr, Ebingen, Frankenthal, Göppingen, Halle, Hamburg II, Heidelberg, Kaiserslautern, Kiel II, Konstanz, Kulmbach, Lahe in Baden, Lindau, Memel, Meiningen, Meißen, Mühlhausen in Thür., Mühlheim (Rhein), Mühlheim (Ruhr), Naumburg, Neunkirchen, Nordhausen, Oderberg, Oderbergheim, Remscheid, St. Johannis-Baumberg, Siegen i. W., Suhl i. Thür., Tübingen, Wiesbaden, Würzburg, Wittenberg a. S., Waltershausen, Werder a. H., Zwiesel I und II.

* Das Mitgliedsbuch, ausgekettet auf den Namen Joseph Rothe meier aus Kronholzen, ist auf der Herberge in Dortmund abhanden gekommen, mit männlich gestohlen. Die Kollegen und Unterstützungsaufläger wollen nicht geben und beim Vorzeigen das Buch abnehmen und an den Hauptvorstand einsetzen.

* Die Adresse des Kollegen Max Bockel aus Bernberg (Württemberg) wünscht dringend soll. Steinhauser, Stuttgart Hauptstraße 10, III.

* Bau III. Die Bahnhofsvorwaltungen werden dringend ersucht, die noch ausständigen Fragebogen baldig einzusenden. Auch wird ersucht, ein Abrechnungsformular vom 3. Quartal einzusenden, wo solches noch nicht geschehen ist.

G. Söcklein, Sanitätsleiter, Leipzig, Gerberstraße 7, III.

* Dortmund. Unterstützung zahlt nicht Kollege Brüning, sondern Kollege Winkel, Adlerstraße 1, von 7 bis 8 Uhr abends aus.

* Überfeld. Vorsteher ist G. Menz, Dammlstr. 13, II. Unterstützung zahlt L. Schramm er, Neue Gerstenstr. 24, part., aus, und zwar mittags von 12-1 Uhr und abends von 5/4 bis 6/4 Uhr.

* Solingen. Restanten der Bahnhofsstelle Solingen mögen ihren Verpflichtungen nachkommen, andernfalls in der nächsten Versammlung statutengemäß verfahren wird.

* Trier. Unterstützung wird ausbezahlt bei Fritz Möller, Heiligkreuz 22, mittags 12-1, abends 7-8 Uhr.

Versammlungsanzeigen.

Düsseldorf. (Sektion I.) Sonnabend, 29. Oktober, 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“. Vorlesung.

Düsseldorf. (Sektion II.) Sonntag, den 30. Oktober, 5 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“. Alle zur Stelle!

Gießen. Der auswärtigen Mitglieder wegen Sonntag, 6. November, 2 Uhr, im Saale des Herrn Löb.

Görlitz. Dienstag, 1. November, abends 8 1/2 Uhr: Öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung in der Deutschen Eiche. Tagesordnung: „Die Unabhängigkeit der jetzt bestehenden Verhältnisse in den Brauereien und die Besserung derselben.“ Referent: G. Bader i. Polen.

Hof. Sonnabend, den 5. November, 8 Uhr, im „Frischen Brunnen“ (Metz).

Karlsruhe. Sonnabend, 29. Oktober, bei Möhrlein. Grächen allei ist Pflicht!

Köln. Sonnabend, 29. Oktober, 8 1/2 Uhr, bei Hompesch, Kämmergasse 18, Vertragsausmusterung. Sonntag, 30. Oktober, 6 Uhr darüber bestellt Versammlung.

Krefeld. Sonntag, 6. November, vormittags 10 1/2 Uhr, im Hotel Wunsch, Hüllerstraße. Alle erscheinen!

Ludwigshafen. Sonntag, 30. Oktober, 2 Uhr, im Hotel Löbner, Mundenheimerstraße. Alle erscheinen!

Offenburg. Sonnabend, 29. Oktober, 8 1/2 Uhr, im „Kreis“. Sämtlich erscheinen!

Abrechnung für das 2. Quartal 1904 des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter.

(Sitz Hannover.)

A. Örtliche Verwaltungsstellen.

Name der Bürostelle	Quartal	Mitglieder- zahl	Übernahme pro 2. Quartal												Abgabe pro 2. Quartal												Summe der Gebühren																					
			Eintritts- gebühr			Beiträge			Sonstige Guthaben			Summe			Beitrag aus d. Hauptabteil.			Summe der Gesamtbuch- nahmen			Stammes- unterhaltung			Arbeitslohn			Gehalt regelmässig			Unterhaltung in außerbürger- lichen			Umgangs- lohn			Reisegeld			Gehaltung			Startell- gebrüder			Gebühren und Porto			Summe der Gebühren
			mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.	mt.	Wk.	Wk.										
Aalen	1.	-	-	-	-	690	-	-	890	-	-	690	-	-	690	-	-	5	-	-	150	-	-	5	-	-	8250	-	-	8250	-	-	60	-	-	60	-	-	630	-	-	630						
Amberg	2.	22	-	1	-	9090	-	-	9190	-	-	9190	-	-	9190	-	-	5	-	-	150	-	-	5	-	-	170	-	-	39	-	-	689	-	-	689												
Andernach	2.	9	-	2	-	2520	-	-	2720	-	-	2720	-	-	2720	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	2437	-	-	2437	-	-	125	-	-	125												
Augsbach	2.	60	-	8	-	16580	-	-	17330	-	-	17330	-	-	17330	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	170	-	-	170	-	-	6240	-	-	6240												
Antwerpen	2.	17	-	6	-	7680	-	-	8280	-	-	8280	-	-	8280	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	7720															
Atzen	2.	26	-	1	-	8220	-	-	8320	-	-	8320	-	-	8320	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	17340															
Ashaffenburg	2.	99	-	13	-	34650	-	-	35950	-	-	35950	-	-	35950	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	8280															
Auerleben	2.	12	-	1	-	4260	-	-	4360	-	-	4360	-	-	4360	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	8280															
Augsburg	2.	89	-	22	-	26280	-	-	28530	-	-	28530	-	-	28530	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	8280															
Aurich	2.	47	-	51	-	174	-	-	225	-	-	225	-	-	225	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	4360															
Bamberg	2.	44	-	9	-	16560	-	-	17460	-	-	17460	-	-	17460	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	34956															
Barmen	2.	47	-	5	-	15210	-	-	15710	-	-	15710	-	-	15710	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	225															
Berlin I	2.	667	-	57	-	281570	-	-	287270	-	-	287270	-	-	287270	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	17460															
Berlin II	2.	1887	3	289	-	629580	80	585	50	659115	-	-	659115	-	-	659115	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	15710														
Bielefeld	2.	45	-	5	-	18840	-	-	19340	-	-	19340	-	-	19340	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	225															
Bochum	2.	57	-	3	-	21090	-	-	21390	-	-	21390	-	-	21390	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	11437															
Braunschweig	2.	42	-	10	-	15060	-	-	16060	-	-	16060	-	-	16060	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	11437															
Bremen I	2.	30	-	-	-	11850	-	-	11850	-	-	11850	-	-	11850	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	11437															
Bremen II	2.	559	19	46	-	140040	41	86	148825	-	-	148825	-	-	148825	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	11850															
Bremenhaven	2.	64	-	7	-	20970	-	-	21670	-	-	21670	-	-	21670	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	11850															
Breslau I	2.	85	-	1	-	31950	-	-	32050	-	-	32050	-	-	32050	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	148825															
Breslau II	2.	196	-	24	-	31950	-	-	34350	-	-	34350	-	-	34350	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	21670															
Bрюssel	2.	28	-	1	-	8670	-	-	8770	-	-	8770	-	-	8770	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-	17340	-	-	32050															
Celle	2.	47	-	10	-	18860	-	-	19360	-	-	19360	-	-	19360	-	-	5	-	-	480	-	-	5	-	-	17340	-	-																			

